

Merkblatt

Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung

**Beilage zur Sonderrichtlinie
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von
Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027**

Version 1.3

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
2. Rinder	2
3. Schweine	3
4. Schafe und Ziegen	3
5. Pferde	3
6. Geflügel	3
7. Rechtliche Grundlagen	4

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Merkblatt ist Mindestgrundlage für die Förderung und zeigt grundlegende Vorgaben für die Tierhaltung, die über die Mindestbedingungen des österreichischen Tierschutzrechts (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF; 1. Tierhaltungsverordnung (1. ThVO), BGBl. II Nr. 485/2004 idgF) hinausgehen. Für eine erhöhte Förderung siehe das Merkblatt „Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung“.

In Zusammenhang mit den Vorgaben dieses Basisstandards sind auch Maßnahmen zur Verringerung

der Ammoniakemissionen Voraussetzung für die Förderung. Diese Maßnahmen gelten nicht für Umbaumaßnahmen in bestehende Stallgebäude, wenn die Nutzungsrichtung, der Tierbestand und das Haltungssystem unverändert bleiben.

Beim Kauf von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sollte von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz positiv geprüften und entsprechend mit dem Tierschutz-Kennzeichen gekennzeichneten Produkten der Vorzug gegeben werden.

2. Rinder

Rinder über sechs Monate

- Neubau-Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderbar. Baumaßnahmen in bestehende Stallgebäude, in denen für dieselbe Nutzungsrichtung bisher dasselbe Haltungssystem verwendet wurde, gelten nicht als Neubau-Stallinvestitionen.

Kälber- und Rindermast

- Vollspaltenbuchten müssen im Ausmaß der in der Tabelle dargestellten Mindestflächen mit Spaltenelementen mit Gummiauflage ausgeführt sein.

Tabelle:

Mindestmaße für Mastställe mit Vollspaltenbuchten

Tierkategorie / Gewicht *	Mindestfläche mit gummierten Vollspalten **
Kälber bis 150 kg	1,8 m ² /Tier
Kälber bis 220 kg	2,0 m ² /Tier
Mastvieh bis 350 kg	2,3 m ² /Tier
Mastvieh bis 500 kg	2,7 m ² /Tier
Mastvieh bis 650 kg	3,1 m ² /Tier
Mastvieh über 650 kg	3,4 m ² /Tier
* im Durchschnitt der Gruppe	
** zusätzliche Fläche mit Betonspalten möglich	

Anbindehaltung

Bei Investitionen in Anbindeställe ist das ÖKL-Bau-merkblatt Nr. 91 „Verbesserung von bestehenden Anbindeställen“ (3. Auflage 2019 bzw. idgF.) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die auf Seite 5 empfohlenen Mindeststandbreiten und Mindeststandlängen für Anbindestände einzuhalten. Als Anbindesysteme dürfen ausschließlich Horizontal-

bzw. Gleitketten oder Gelenkshalsrahmen jeweils mit den auf den Seiten 12-13 empfohlenen Einstellungen verwendet werden. Die Anbindehaltung mit Nackenrohren ohne Schulterbügel sowie mit Grabner-Ketten sind nicht zulässig. Die Futterbarngestaltung muss den empfohlenen Maßen auf den Seiten 14-15 entsprechen.

Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.
- Der Boden von befestigten Auslaufflächen muss zu mindestens 80 % geschlossen (planbefestigt) sein und über ein ausreichendes Gefälle verfügen. Eine Entmistungsmöglichkeit für ein häufiges Reinigen der Fläche muss vorhanden sein.
- Stallungen (mit Ausnahme von Stallungen mit vollperforierten Böden bei Kälber- und Rindermast sowie von Stallungen mit Liegeboxen bei Kälber- bzw. Rindermast und Jungvieh sowie von Einflächenbuchten mit eingestreuter Liegefläche (Tiefstreu oder Tretmist) inkl. der Sonderbereiche Abkalbebuch, Special-Needs-Bereich, Kranken- und Absonderungsbucht, Kälberschlupf, Kälbereinzelsbox, Zuchtstier) müssen einen der folgenden Punkte erfüllen:
 - Zweiflächensystem mit eingestreuter Liegefläche (Tiefstreu oder Tretmist) oder Kompoststall
 - Liegeboxenlaufstall mit geschlossener (planbefestigter) Fressplatzfläche und einer Fressplatzabtrennung nach jeweils max. zwei Fressplätzen
 - Die Laufflächenböden im Fressbereich sind geschlossen (planbefestigt), haben ein Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) sowie eine Harnsammelrinne zur raschen Trennung von Kot und Harn; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Ablauflächen).

- Die Laufflächenböden im Fressbereich sind geschlossen (planbefestigt), haben ein Quergefälle (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %) sowie einen Teilbereich mit Spaltenboden mit einer Nettoöffnung von max. 6 % der Gangfläche für den Abfluss in einen Gülle- bzw. Schwemmkanal; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Abflächflächen).
- Emissionsmindernder Spaltenboden mit geeigneten Auftrettsflächen (Ausführungsqualität mind. 2 % und max. 3 %), Nettoöffnung max. 6 % der Gangfläche; die Entmistung muss so gestaltet sein, dass ein rascher Harnabfluss gewährleistet ist (sauber gereinigte Abflächflächen).
- Rillenboden mit Kammschieber
- Rillenboden mit Sammelroboter und Rillenträumung

3. Schweine

Abferkelbuchten

- Es werden Bewegungsbuchten mit einer Gesamtfläche von jeweils mindestens 5,50 m² vorgesehen.

Klimatisierung / Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.
- Geschlossene Warmställe zur Haltung von Schweinen (ausgenommen Ferkelaufzucht) müssen über eine der folgenden Kühlmöglichkeiten verfügen:
 - Cool Pad
 - Hochdruckwasservernebelung
 - Erdwärmetauschsystem (Unterflurkanal, Rohrregisterspeicher oder Schotterspeicher)
 - Kühlturm
 - Kühlsystem im Stallinnenraum über oder unter der Liegefläche (z.B. Rohrsystem, Unterflur-Zuluftkühlung)
- Bei Ferkelaufzucht und bei Abferkelbuchten sind in Funktionsbereiche strukturierte Buchten mit klimatisierten oder eingestreuten Liegezonen und eine geeignete Kühlmöglichkeit zur Absenkung der Raumtemperatur vorzusehen.
- Bei Außenklimastallungen mit planbefestigten (geschlossenen) Flächen und einer Funktionstrennung muss eine der folgenden Maßnahmen zur Ammoniakreduktion erfüllt sein:
 - Kühlungsmaßnahme betreffend das Stallraumklima und/oder den Liegebereich (z.B. Zuluftkühlung, Vernebelungsanlagen oder optimierte Be- und Entlüftung)
 oder
 - Ausscheidungsbereich im Außenklimabereich mit Überdachung bzw. Entwässerung von nicht überdachten, geschlossenen Flächen
 oder
 - Kot- und Harntrennung

4. Schafe und Ziegen

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.

5. Pferde

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt werden.

6. Geflügel

Allgemein

- Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig) ist nicht förderbar.

Stallklima / Ammoniakreduktion

- Bei Stallungen für Legehennen und Elterntiere von Lege- oder Mastlinien ist eine Dachdämmung und ein Entmistungssystem zur regelmäßigen Entmistung vorhanden.

- Bei Stallungen für Masthühner und Puten muss eine Wand- und Dachdämmung sowie zwei der folgenden Maßnahmen erfüllt sein:
 - Fußbodenheizung
 - Sprühkühlung
 - Nippeltränken mit Auffangschalen (Masthühner) bzw. Bodenstrangtränken (Puten)
 - Wärmetauscher

7. Rechtliche Grundlagen

TSchG (2004): Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG). BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

1. ThVO (2004): Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung). BGBl. II Nr. 485/2004 idgF.

Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO (2012): Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör. BGBl. II Nr. 63/2012 idgF.

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilungen II/6 und II/10
Stubenring 1, 1012 Wien

Mitwirkende
HBLFA Raumberg-Gumpenstein betreffend Ammoniakreduktion:
DI Alfred PÖLLINGER-ZIERLER, Ing. Eduard ZENTNER